

Umweltrelevante Stellungnahmen

**aus der
frühzeitigen Beteiligung**

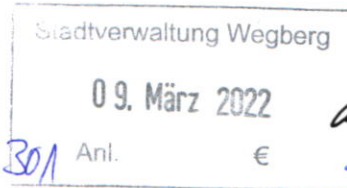
zur

Auslegung im Rahmen der Offenlage

**für die
15. Änderung FNP „Helfensteinstraße“**

EBV GmbH, Myhler Straße 83, 41836 Hückelhoven

Stadt Wegberg
Planen, Bauen, Wohnen
Herr Stever / Zimmer 506
Rathausplatz 25
41844 Wegberg



Bergschädenabteilung
Myhler Str. 83, 41836 Hückelhoven

Ihr Zeichen
v. 25.02.2022

Unser Zeichen
Kr/Hu.
0530

Telefon-Durchwahl
(0 24 33) 444025-676

Telefax
(0 24 33) 444025-649

Datum
07.03.2022

15. Flächennutzungsplanänderung, „Helfensteinstraße“

**Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange
gemäß § 4 Abs. 1 BauGB**

Ihre Mitteilung vom 25.02.2022

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Stever,

zum o.g. Flächennutzungsplan werden unsererseits keine Bedenken erhoben.

Eine Kennzeichnung nach § 5 (3) 2. BauGB ist nicht erforderlich.

Mit freundlichem Glückauf

EBV GmbH

i. V. [Signature] *i. V. [Signature]*



Bezirksregierung Arnsberg • Postfach • 44025 Dortmund
Stadt Wegberg
Rathausplatz 25
41844 Wegberg

Stadtverwaltung Wegberg

08. März 2022

Planen-Bauen-Wohnen

Abteilung 6 Bergbau
und Energie in NRW

Datum: 08.03.2022
Seite 1 von 2

Aktenzeichen:
65.52.1-2022-119
bei Antwort bitte angeben

15. Flächennutzungsplanänderung "Helfensteinstraße"

Frühzeitige Beteiligung der Behörden gem. § 4 (1) BauGB

Ihre Schreiben vom: 28.02.2022 Ihr Zeichen:

Auskunft erteilt:
Julia Baginski
julia.baginski@bezreg-
arnsberg.nrw.de
Telefon: 02931/82-3581
Fax: 02931/82-3624

Dienstgebäude:
Goebenstraße 25
44135 Dortmund

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu den bergbaulichen Verhältnissen erhalten Sie folgende Hinweise:

Das o.g. Vorhaben liegt über dem auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeld „Wegberg 3“ im Eigentum der RV Rheinbraun Handel und Dienstleistungen GmbH, hier vertreten durch die RWE Power AG, Abt. Liegenschaften und Umsiedlung in 50416 Köln und über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld „Sophia-Jacoba A“, im Eigentum der Vivawest GmbH, Nordsternplatz 1 in 45899 Gelsenkirchen.

Hauptsitz / Lieferadresse:
Seibertstr. 1, 59821 Arnsberg

Telefon: 02931 82-0

poststelle@bra.nrw.de
www.bra.nrw.de

Servicezeiten:
Mo-Do 08:30 – 12:00 Uhr
13:30 – 16:00 Uhr
Fr 08:30 – 14:00 Uhr

Der Planungsbereich ist nach den hier vorliegenden Unterlagen (Differenzpläne mit Stand: 01.10.2018 aus dem Revierbericht, Bericht 1, Auswirkungen der Grundwasserabsenkung, des Sammelbescheides - Az.: 61.42.63 -2000-1 -) von durch Sümpfungsmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen derzeit nicht betroffen. Für die Stellungnahme wurden folgende Grundwasserleiter (nach Einteilung von Schneider & Thiele, 1965) betrachtet: Oberes Stockwerk, 9B, 8, 7, 6D, 6B, 2 - 5, 09, 07 Kölner Scholle, 05 Kölner Scholle.

Landeshauptkasse NRW
bei der Helaba:
IBAN:
DE59 3005 0000 0001 6835 15
BIC: WELADED3

Umsatzsteuer ID:
DE123878675

Informationen zur Verarbeitung
Ihrer Daten finden Sie auf der
folgenden Internetseite:
<https://www.bra.nrw.de/themen/d/datenschutz/>



Allerdings befindet sich der Planbereich in einem früheren Einwirkungsbereich des Steinkohlenbergbaus, in dem nach derzeitigem Kenntnisstand durch einen Anstieg des Grubenwassers Hebungen an der Tagesoberfläche zu erwarten sind. Diese Bodenbewegungen können, insbesondere bei bestimmten geologischen Situationen wie Unstetigkeiten, zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Dies sollte bei Planungen und Vorhaben berücksichtigt werden. Inwieweit der vorliegende Planbereich hiervon betroffen ist, kann von hier aus nicht beurteilt werden. Ich empfehle Ihnen, hierzu eine entsprechende Auskunft bei der RAG Aktiengesellschaft, Im Welterbe 10 in 45141 Essen einzuholen.

} *schützt?*

Soweit eine entsprechende grundsätzliche Abstimmung mit dem Feldeseigentümer / Bergwerksunternehmer nicht bereits erfolgt ist, empfehle ich, diesem in Bezug auf mögliche zukünftige bergbauliche Planungen, zu bergbaulichen Einwirkungen aus bereits umgegangenem Bergbau sowie zu dort vorliegenden weiteren Informationen bzgl. bergschadensrelevanter Fragestellungen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Möglicherweise liegen dem Feldeseigentümer / Bergwerksunternehmer auch Informationen zu Bergbau in dem betreffenden Bereich vor, der hier nicht bekannt ist. Insbesondere sollte dem Feldeseigentümer / Bergwerksunternehmer dabei auch Gelegenheit gegeben werden, sich zum Erfordernis von Anpassungs- oder Sicherungsmaßnahmen zur Vermeidung von Bergschäden zu äußern. Diese Fragestellung ist grundsätzlich privatrechtlich zwischen Grundeigentümer / Vorhabens-träger und Bergwerksunternehmer / Feldeseigentümer zu regeln.

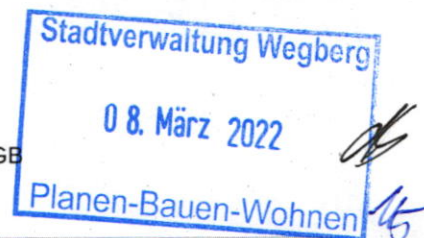
Mit freundlichen Grüßen und Glückauf

Im Auftrag:

(Baginski)

Stellungnahme(n) (Stand: 08.03.2022)

Sie betrachten: FNP, 15. Änderung - Helpensteinstraße
Verfahrensschritt: Bekanntmachung über die frühzeitige Auslegung § 3 (1) und § 4 (1) BauGB
Zeitraum: 28.02.2022 - 04.04.2022



Behörde:	Schwalmverband
Frist:	04.04.2022
Stellungnahme:	Erstellt von: Roxana Rottig, am: 08.03.2022 , Aktenzeichen: 30.16 Sehr geehrte Damen und Herren, der räumliche Geltungsbereich liegt außerhalb des Verbandsgebiets des Schwalmverbands. Somit ist eine Betroffenheit unsererseits hier nicht gegeben. Mit freundlichen Grüßen i.A. R. Rottig Anhänge: -
Nachträge:	-
manuelle Einträge:	-

Michael Stever - 15. Änd. FNP - Helpensteinstraße

Stadtverwaltung Wegberg

15. März 2022

Planen-Bauen-Wohnen

Von: <Ingo.Gerhardt@strassen.nrw.de>
An: <Michael.Stever@stadt.Wegberg.de>
Datum: 15.03.2022 10:28
Betreff: 15. Änd. FNP - Helpensteinstraße
CC: <Sabine.Teuteberg@strassen.nrw.de>, <Guido.Cherchi@strassen.nrw.de>, <Fr...
Anlagen: Allgemeine Forderungen B-Straßen.pdf

15. Änd. FNP - Helpensteinstraße

Sehr geehrte Damen und Herren,

die 15. Änd. des FNP der Stadt Wegberg liegt an der Bundesstraße Nr. 221 im Abschnitt 19.5. im Bereich der freien Strecke.

Das ca. 6,5 ha große Wohngebiet wird über die städtische Helpensteinstraße erschlossen. Eine direkte Anbindung an die Bundesstraße wird nicht gestattet, ist jedoch auch nicht geplant.

Gemäß Bundesfernstraßengesetz (FStrG) dürfen in einer Entfernung bis zu 20 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der Bundesstraße (Anbauverbotszone § 9 (2) FStrG), Hochbauten jeder Art nicht errichtet werden und Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs nicht durchgeführt werden. Ebenfalls unzulässig sind Anlagen der Außenwerbung sowie Einrichtungen, die für die rechtliche oder gewerbliche Nutzung der Hochbauten erforderlich sind (z.B. Pflichtstellplätze, Feuerwehrumfahrten, Lagerflächen o.ä.).

Das Flurstück: 05-4539-097-15, Flur 97, ist mit einer Ausgleichsfläche der B221n Umgehung Arsbeck belegt.

Sofern diese Fläche überplant wird, ist in Absprache mit den Umweltbehörden und dem Landesbetrieb Straßenbau, an geeigneter Stelle für Ausgleich zu sorgen.

Bisher gibt es keine Aussagen zu der geplanten Anzahl Wohneinheiten. Die verkehrlichen Auswirkungen auf die angrenzenden Knotenpunkte (B221/Helpensteinstr. ; Helpensteinstr. /Endstraße) sind mittels Verkehrsgutachten und Prognosehorizont 2030 darzustellen. Sofern die Auswirkungen des geplanten Gebietes einen Ausbau erforderlich machen, ist dieser gemäß FStrG/StrWG NRW, von der Stadt umzusetzen und zu finanzieren. Gleiches gilt für die Unterhaltungskosten für dabei entstehende zusätzliche Anlagen, welche später in die Baulast des Landesbetrieb Straßenbau übergehen. Diese sind in Form einer einmaligen Summe an den Landesbetrieb Straßenbau abzulösen. Hierüber ist eine Verwaltungsvereinbarung zwischen der Stadt und dem Landesbetrieb abzuschließen.

Ich weise außerdem darauf hin, dass gegenüber dem Landesbetrieb Straßenbau, weder jetzt noch in Zukunft aus dieser Planung Ansprüche auf aktiven und/oder passiven Lärmschutz oder ggfls. erforderlich werdende Maßnahmen bzgl. der Schadstoffausbreitung geltend gemacht werden können. Außerdem wird auf das Problem der Schallreflektion hingewiesen.

Sind Lärmschutzanlagen entlang der von hier betreuten Straßen geplant so sind entsprechende Planunterlagen nebst statischen Nachweisen, zur Genehmigung beim Landesbetrieb Straßenbau vorzulegen. Wartungsarbeiten und Bauwerkskontrolle der Lärmschutzwand sind vom eigenen Grundstück aus durchzuführen, und können nicht vom Grundstück der Bundesstraße aus erfolgen, daher sind entsprechende Wartungswege auf dem Grundstück selbst vorzuhalten. Zur Befestigten

Bitte
Meyba
einholen

Fahrbahnkannte ist ein Mindestabstand von 20 m einzuhalten sowie mind. 0,50 m von der Grundstücksgrenze der Straße.

Die Entwässerung der Bundesstraße ist sicherzustellen.

Die als Anlage angefügten allgemeinen Forderungen sind ebenfalls zu beachten.

Sollten Rückfragen bestehen, stehe ich Ihnen unter nachfolgenden Kontaktdaten zur Verfügung und verbleibe

Beste Grüße
Im Auftrag

Ingo Gerhardt
Fachbereich Planungen Dritter



Landesbetrieb Straßenbau NRW
Regionalniederlassung Niederrhein
Breitenbachstr. 90
41065 Mönchengladbach

Telefon: 02161 / 409 - 483
Mobil: 0162 138 73 12
Fax: 02161 / 409-387
E-Mail: ingo.gerhardt@strassen.nrw.de
Web: www.strassen.nrw.de



Allgemeine Forderungen Bundesstraßen

1. Ein Hinweis auf die Schutzzonen der Bundesstraßen gemäß § 9 (2) Fernstraßengesetz (FStrG) ist in den Textteil des Bauleitplanes aufzunehmen. Die Eintragung der Schutzzonen in den Plan wird empfohlen.
2. In einer Entfernung bis zu 20 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der Bundesstraße (Anbauverbotszone § 9 (2) FStrG) dürfen Hochbauten jeder Art nicht errichtet werden und Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs nicht durchgeführt werden. Ebenfalls unzulässig sind Anlagen der Außenwerbung sowie Einrichtungen, die für die rechtliche oder gewerbliche Nutzung der Hochbauten erforderlich sind (z.B. Pflichtstellplätze, Feuerwehrumfahrten, Lagerflächen o.ä.).
Sicht- und Lärmschutzwälle – sowie Wände bedürfen der Genehmigung der Straßenbauverwaltung.
3. In einer Entfernung bis zu 40 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der Bundesstraße (Anbaubeschränkungszone § 9 (2) FStrG)
 - a) dürfen nur solche Bauanlagen errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden, die, die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Bundesstraße weder durch Lichteinwirkung, Dämpfe, Gase, Rauch, Geräusche, Erschütterungen und dgl. gefährden oder beeinträchtigen. Anlagen der Außenwerbung stehen den baulichen Anlagen gleich.
 - b) sind alle Beleuchtungsanlagen innerhalb und außerhalb von Grundstücken und Gebäuden so zu gestalten oder abzuschirmen, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Bundesstraße nicht durch Blendung oder in sonstiger Weise beeinträchtigt wird.
 - c) bedürfen Werbeanlagen, Firmennamen, Angaben über die Art von Anlagen oder sonstige Hinweise mit Wirkung zur Bundesstraße einer straßenrechtlichen Prüfung und Zustimmung.

Zur befestigten Fahrbahn gehören auch die Standstreifen, Beschleunigungs- und Verzögerungsstreifen der Knotenpunkte.
4. Bei Kreuzungen der Bundesstraße durch Versorgungsleitungen und nachrichtlicher Übernahme der Leitungen innerhalb der Schutzzonen gemäß § 9 (2) FStrG ist die Abstimmung mit der Straßenbauverwaltung außerhalb des Planverfahrens erforderlich.
5. Das Plangebiet des Bauleitplans ist zur Bundesstraße hin lückenlos und dauerhaft einzufriedigen. Zufahrten und Zugänge zur Bundesstraße, auch während der Bauphase, werden nicht gestattet.
6. Die Entwässerung der Bundesstraße ist sicherzustellen.
7. Gemäß § 33 der Straßenverkehrsordnung ist die Straßenbauverwaltung an Maßnahmen zu beteiligen, die, die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Bundesstraße beeinträchtigen können. Vom städtischen Bauordnungsamt ist daher sicherzustellen, dass über die Bundesstraße Schutzzonen hinaus Werbeanlagen, Firmennamen, Angaben über die Art von Anlagen und sonstige Hinweise, die den Verkehr auf der Bundesstraße beeinträchtigen können, nur dann aufgestellt werden dürfen, wenn die Straßenbauverwaltung zugestimmt hat.
8. Immissionsschutz für neu ausgewiesene Gebiete geht zu Lasten der Gemeinde / Stadt.

Stellungnahme(n) (Stand: 28.03.2022)

Sie betrachten: FNP, 15. Änderung - Helpensteinstraße
Verfahrensschritt: Bekanntmachung über die frühzeitige Auslegung § 3 (1) und § 4 (1) BauGB
Zeitraum: 28.02.2022 - 04.04.2022

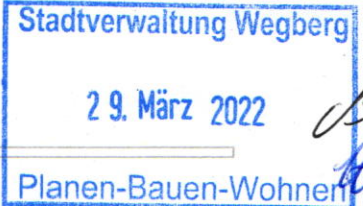
Stadtverwaltung Wegberg

29. März 2022

Planen-Bauen-Wohnen

Behörde:	Landesbetrieb Wald und Holz NRW - Regionalforstamt Rureifel-Jülicher Börde
Frist:	04.04.2022
Stellungnahme:	Erstellt von: Dörte Möller, am: 28.03.2022 , Aktenzeichen: 310-11-02.030 Seitens Wald und Holz NRW, Regionalforstamt Rureifel-Jülicher Börde als zuständige untere Forstbehörde keine Bedenken, Wald ist nicht betroffen. Anhänge: -
Nachträge:	-
manuelle Einträge:	-

Michael Stever - Stellungnahme: Frühzeitige Beteiligung zur 15. Flächennutzungsplanänderung "Helfensteinstraße" der Stadt Wegberg



Von: Gündel Sascha <Sascha.Guendel@erftverband.de>
An: ""Michael.Stever@stadt.Wegberg.de"" <Michael.Stever@stadt.Wegberg.de>
Datum: 29.03.2022 12:33
Betreff: Stellungnahme: Frühzeitige Beteiligung zur 15. Flächennutzungsplanänderung "Helfensteinstraße" der Stadt Wegberg
CC: Seeliger Per <Per.Seeliger@erftverband.de>, Linke Ramona <Ramona.Linke@e...>
Anlagen: erftverband-stellungnahme.pdf

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Anlage sende ich Ihnen unsere Stellungnahme zum v. g. Vorgang im PDF-Format zu.

Mit freundlichem Gruß

A. 

Sascha Gündel

Bereich: Vorstand

Abteilung: Recht

Erftverband, **Am Erftverband 6**, D 50126 Bergheim

Fon: [+49 2271 88 1256](tel:+492271881256) , Fax: [+49 2271 88 1210](tel:+492271881210)



Bitte prüfen Sie, ob diese Mail wirklich ausgedruckt werden muss!

Erftverband | Postfach 1320 | 50103 Bergheim

per E-Mail an

Michael.Stever@stadt.Wegberg.de

Abteilung Recht
Ansprechpartner*in Sascha Gündel
Durchwahl (02271) 88-1256
Telefax (02271) 88-1210
Unser Zeichen gd
E-Mail Sascha.Guendel@erftverband.de

Bergheim, den 29.03.2022

**Frühzeitige Beteiligung zur 15. Flächennutzungsplanänderung
"Helfensteinstraße" der Stadt Wegberg
Ihre E-Mail vom 28.02.2022**

Sehr geehrte Damen und Herren,

abwassertechnische Leitungen und Anlagen des Erftverbandes sind derzeit durch die v. g. Maßnahme nicht betroffen. Daher bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht seitens des Erftverbandes keine Bedenken.

Mit freundlichem Gruß

i. A.


Sascha Gündel

Erftverband
Am Erftverband 6
50126 Bergheim
Tel. (0 22 71) 88-0
Fax (0 22 71) 88-12 10
www.erftverband.de
info@erftverband.de

Erftverband KdöR
Steuer-Nr.: 203/5906/0588
USt-IdNr.: DE228801678

Commerzbank Bergheim
DE45 3704 0044 0390 4000 00
SWIFT -BIC: COBADEFFXXX

Kreissparkasse Köln
DE86 3705 0299 0142 0058 95
SWIFT -BIC: COKSDE33

Deutsche Bank AG Bergheim
DE42 3707 0060 0471 0000 00
SWIFT -BIC: DEUTDE33

Volksbank Erft eG
DE05 3706 9252 1001 0980 19
SWIFT -BIC: GENODE33

Vorsitzender des
Verbandsrates:
Bürgermeister
Dr. Hans-Peter Schick

Vorstand:
Dr. Bernd Bucher

zertifiziert nach



Qualität, Umwelt, Informationssicherheits-
und Energiemanagement



31. März 2022

Stellungnahme(n) (Stand: 31.03.2022)

Sie betrachten: FNP, 15. Änderung - Helpensteinstraße
Verfahrensschritt: Bekanntmachung über die frühzeitige Auslegung § 3 (1) und § 4 (1) BauGB
Zeitraum: 28.02.2022 - 04.04.2022

Behörde:	Geologischer Dienst Nordrhein-Westfalen Landesbetrieb
Frist:	04.04.2022
Stellungnahme:	Erstellt von: Nina Helbing, am: 31.03.2022 , Aktenzeichen: 31.130/1006/2022 Sehr geehrte Damen und Herren, mit Ihrem Schreiben vom 28.02.2022 bitten Sie zu dem im Betreff genannten Verfahren um Stellungnahme. Den entsprechenden Text des Geologischen Dienstes erhalten Sie hiermit als Anlage. Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung. Mit freundlichen Grüßen im Auftrag Nina Helbing Fachbereich 31 – Geologie, Rohstoffe, Untergrundnutzung Geologischer Dienst NRW – Landesbetrieb – De-Greiff-Str. 195 – 47803 Krefeld Tel. +49 2151 897 219 nina.helbing@gd.nrw.de https://www.gd.nrw.de Unsere Hinweise zum Datenschutz finden Sie hier: https://www.gd.nrw.de/gd_datenschutz.htm Anhänge: Stellungnahme_Geologischer_Dienst_NRW (s_1648716828_stellungnahme_geologischer_dienst_nrw.docx.pdf)
Nachträge:	-
manuelle Einträge:	-



Landesbetrieb
De-Greiff-Straße 195
D-47803 Krefeld
Fon +49 (0) 21 51 8 97-0
Fax +49 (0) 21 51 8 97-5 05
poststelle@gd.nrw.de
Helaba
Girozentrale
IBAN: DE31300500000004005617
BIC: WELADED3333

Stadt Wegberg
Der Bürgermeister
Planen, Bauen, Wohnen
Rathausplatz 25
41844 Wegberg

Bearbeiterin: Nina Helbing
Durchwahl: 897-219
E-Mail: nina.helbing@gd.nrw.de
Datum: 31. März 2022
Gesch.-Z.: 31.130/1006/2022

15. Flächennutzungsplanänderung „Helfensteinstraße“

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß
§ 4 (1) BauGB
Ihr Schreiben vom 28.02.2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu o. g. Verfahren gebe ich im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung folgende Informationen und Hinweise:

Erdbebengefährdung

Es wird auf die Bewertung der Erdbebengefährdung hingewiesen, die bei Planung und Bemessung üblicher Hochbauten gemäß den Technischen Baubestimmungen des Landes NRW mit DIN 4149:2005-04 „Bauten in deutschen Erdbebengebieten“ zu berücksichtigen ist.

Die Erdbebengefährdung wird in DIN 4149:2005 durch die Zuordnung zu Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen eingestuft, die anhand der Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland 1 : 350 000, Bundesland Nordrhein-Westfalen (Geologischer Dienst NRW 2006) bestimmt werden. In den Technischen Baubestimmungen des Landes Nordrhein-Westfalen wird auf die Verwendung dieser Kartengrundlage explizit hingewiesen.

Das hier relevante Planungsgebiet ist folgender Erdbebenzone / geologischer Untergrundklasse zuzuordnen:

- Stadt Wegberg, Gemarkung Wegberg: 2 / T

Bemerkung: DIN 4149:2005 wurde durch den Regelsetzer zurückgezogen und durch die Teile 1, 1/NA und 5 des Eurocode 8 (DIN EN 1998) ersetzt. Dieses Regelwerk ist jedoch bislang bauaufsichtlich nicht eingeführt. Anwendungsteile, die nicht durch DIN 4149 abgedeckt werden, sind als Stand der Technik zu berücksichtigen. Dies betrifft hier insbesondere DIN EN 1998, Teil 5 „Gründungen, Stützbauwerke und geotechnische Aspekte“.

Auf die Berücksichtigung der Bedeutungskategorien für Bauwerke gemäß DIN 4149:2005 bzw. Bedeutungsklassen der relevanten Teile von DIN EN 1998 und der jeweils entsprechenden Bedeutungsbeiwerte wird ausdrücklich hingewiesen.
Dies gilt insbesondere z. B. für große Wohnanlagen, Schulen etc.

Schutzgut Boden

In der verbindlichen Bauleitplanung sind Maßnahmen zur Begrenzung der Flächenversiegelung von ca. 6,50 ha und des Eingriffs in den Boden B6 n.b. mit *erheblichen* Auswirkungen festzulegen innerhalb des geplanten WSG Arsbeck.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag:



(Helbing)

Stellungnahme(n) (Stand: 31.03.2022)

Stadtverwaltung Wegberg

31. März 2022

Planen-Bauen-Wohnen

Sie betrachten: FNP, 15. Änderung - Helpensteinstraße
Verfahrensschritt: Bekanntmachung über die frühzeitige Auslegung § 3 (1) und § 4 (1) BauGB
Zeitraum: 28.02.2022 - 04.04.2022

Behörde:	Kreis Heinsberg: Federführung
Frist:	04.04.2022
Stellungnahme:	Erstellt von: Kathrin Ritz, am: 31.03.2022 , Aktenzeichen: 617310/09/ri Sehr geehrte Damen und Herren, nachfolgend erhalten Sie die Gesamtstellungnahme des Kreises Heinsberg zum Planvorhaben „FNP-15.Aendg FNP, 15. Änderung - Helpensteinstraße“. Seitens der unteren Bodenschutzbehörde werden keine Bedenken geäußert. Das Gesundheitsamt, die untere Immissionsschutzbehörde, die untere Naturschutzbehörde sowie die untere Wasserbehörde nehmen wie folgt Stellung: Gesundheitsamt: Aus gesundheitsaufsichtlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen das Bauvorhaben, sofern die Immissionsgrenzwerte der TA-Lärm und TA-Luft eingehalten werden und eine gesundheitliche Beeinträchtigung der umliegenden Bevölkerung auch durch Altlasten des Bodens nicht zu besorgen ist. Gegebenenfalls müssen Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung von negativen Auswirkungen getroffen werden. Ein Schutz des Trinkwassers muss gewährleistet sein, auch im Hinblick auf die geplante Schutzzone 3A des Trinkwasserschutzgebietes Arsbeck. Untere Immissionsschutzbehörde: Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht bestehen Bedenken gegen das Vorhaben. Begründung: Für den Bereich von vorhandenen Einwirkungen von Immissionen (Gewerbelärm), die nach der Sechsten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz - Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm zu beurteilen sind und dem Zuständigkeitsbereich der unteren Immissionsschutzbehörde unterliegen, wird das geplante Wohngebiet unmittelbar neben einem Mischgebiet geplant. Dort befindet sich eine Nahversorgung, dessen genehmigter Betrieb nicht durch das heranrückende Wohngebiet eingeschränkt werden darf. Im Hinblick auf den Bestandsschutz muss nach dem Gebot der Rücksichtnahme grundsätzlich die neu hinzukommende Nutzung auf den materiell rechtmäßigen Bestand Rücksicht nehmen. Der Planungsveranlasser des neu hinzukommenden Plangebietes hat demnach für die erforderlichen Schutzmaßnahmen Sorge zu tragen oder seine Planung dementsprechend anzupassen. Hierauf kann sich ein benachbarter Gewerbebetrieb wie beispielsweise der Nahversorger berufen. Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht gilt grundsätzlich, dass, wenn ein Gewerbe an eine Wohnbebauung heranrückt, die erforderlichen Maßnahmen zum Schutz von unzulässigen Immissionen den Vorhabenträger der gewerblichen Nutzung treffen. Rückt jedoch im Umkehrschluss - wie im vorliegenden Fall - Wohnvorhaben an eine gewerbliche Nutzung heran (heranrückende Wohnbebauung), würden nach dem immissionsschutzrechtlichen Verursacherprinzip die notwendigen Schutzmaßnahmen den Gewerbebetrieb oder den Anlagenbetreiber treffen. Nach dem Veranlasserprinzip ist jedoch mit geeigneten Mitteln Vorsorge zu tragen, dass eine derartige ungerechte Rechtsfolge nicht eintritt. Durch geeignete Maßnahmen – jedoch zu Lasten des Planungsgebers - ist sicherzustellen, dass die Gewerbebetriebe und Anlagen nicht in ihrer Nutzung einzuschränken sind oder nachträglichen Immissionsschutzanforderungen nachkommen müssen. Hierzu zählen die vorhandenen Gewerbebetriebe (Nahversorger etc.) sowie bereits in Planung befindliche Vorhaben. Ob und in welcher Höhe dem Vorhabengebiet Geräuschemissionen zuzumuten sind, ist grundsätzlich anhand der TA-Lärm zu bewerten und zu beurteilen. Es ist durch eine gutachterliche Prognose nachzuweisen, inwieweit das Wohngebiet an die gewerbliche Nutzung heranrücken kann und ob Schallschutzmaßnahmen festzulegen sind. Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass die Planungen auch an die Ortsumgehung (Bundesstraße 221) heranrücken. Eine Ortsumgehung dient dazu, den Straßenverkehr und den damit verbundenen Straßenlärm aus der Ortschaft fernzuhalten. Rückt nun die Wohnbebauung wieder an eine Ortsumgehung heran, konterkariert man durch die Planung das einst umgesetzte Schutzziel und generiert neues Konfliktpotenzial. Es wird empfohlen, die verantwortliche Fachbehörde / Institution für den Bereich Lärm durch Straßenverkehr zu beteiligen und deren Zustimmung einzuholen.

Untere Naturschutzbehörde:

Gegen die Anpassung des Flächennutzungsplanes bestehen aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde keine grundsätzlichen Bedenken.

Der südwestliche Teil der Erweiterungsfläche befindet sich im Landschaftsschutzgebiet, ausgewiesen über den Landschaftsplan „Schwalmplatte“ des Kreises Heinsberg. Bei der im LSG befindlichen Fläche handelt es sich jedoch ausschließlich um Ackerflächen. Der westliche Zipfel (Flurstücke 8 und 9) ist darüber hinaus Teil eines Naturschutzgebietes, ebenfalls ausgewiesen über den oben genannten Landschaftsplan. Aufgrund der Kleinflächigkeit sowie der eingekesselten Lage zwischen Straßen und Kindertagesstätte, kann diesen Flächen jedoch nur eine geringe ökologische Wertigkeit attestiert werden.

Es wird hingewiesen auf das im Kompensationsflächenkataster aufgeführte Grundstück Gemarkung Arsbeck, Flur 97, Flurstück 15, welches als Kompensationsfläche für die B221 OU Arsbeck vor wenigen Jahren zum Großteil mit Gehölzen bepflanzt und ansonsten als Extensivgrünland hergerichtet wurde. Die Eintragung ins Kompensationsflächenkataster erfolgte 2016 nach der Abnahme der Flächen. Diese Fläche sollte nach Möglichkeit erhalten werden oder müsste, sofern sie durch nachgelagerte Planungsebenen überplant wird, mit Zuschlag extern neu kompensiert werden.

Grundsätzlich stimmt die untere Naturschutzbehörde den Aussagen der vorgelegten Artenschutzprüfung (ASP I, Stand 28.01.2021) des Büros Hermanns zu. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass der Gutachter nicht die gesamte in Rede stehende Änderungsfläche betrachtet hat, sondern nur den westlichen Teil. Im Rahmen des weiteren Verfahrens sind die restlichen Flächen nachzuarbeiten.

Untere Wasserbehörde:

Die Flächennutzungsplanänderung zielt auf die Bereitstellung von neuen Baulandflächen ab. Für die Aufstellung eines Bebauungsplans wird bereits jetzt, aufgrund des vorsorgenden Grundwasserschutzes, auf Folgendes hingewiesen:

Nach § 44 des Landeswassergesetzes NRW in der Fassung vom 16. Juli 2016 ist das Niederschlagswasser von Grundstücken, die nach dem 1. Januar 1996 erstmals bebaut, befestigt oder an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden, zu versickern, zu verrieseln oder ortsnahe direkt oder ohne Vermischung mit Schmutzwasser über eine Kanalisation in ein Gewässer einzuleiten. Dies gilt ebenfalls für alle öffentlichen Flächen.

Es wird aus gegebenem Anlass darauf hingewiesen, dass vor der konkreten Planung und Parzellierung des Gebietes die gesamte Entwässerungssituation des Plangebietes zu klären ist. Zeigt ein entsprechendes hydrogeologisches Gutachten, dass eine Versickerung möglich ist, sind die Verkehrsflächen so zu planen, dass alle Flächen gefällemäßig an eine Versickerungsanlage angeschlossen werden können. Sollten die topographischen Gegebenheiten gegen eine zentrale Versickerungsanlage sprechen, so ist genügend Platz für mehrere Versickerungsanlagen vorzusehen.

Ferner wird darum gebeten, bei der Planung und Parzellierung darauf zu achten, dass sich das Vorhaben in einer geplanten Wasserschutzgebietszone IIIA befindet. Daher ist die Versickerung des Niederschlagswassers lediglich über die belebte Bodenzone, also über Mulden-Rigolen, möglich. Dies kann im Hinblick auf zu kleinparzellige Grundstücke zur Versagung einer Erlaubnis führen.

Sinnvoll erscheint es, die Entwässerungskonzeption auch der öffentlichen Verkehrsflächen vor Verfahrensbeginn mit der unteren Wasserbehörde abzustimmen. So besteht die Möglichkeit, bereits vor Parzellierung die Erschließung zu sichern.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

K. Ritz

Anhänge: -

Nachträge:

-

manuelle Einträge:

-

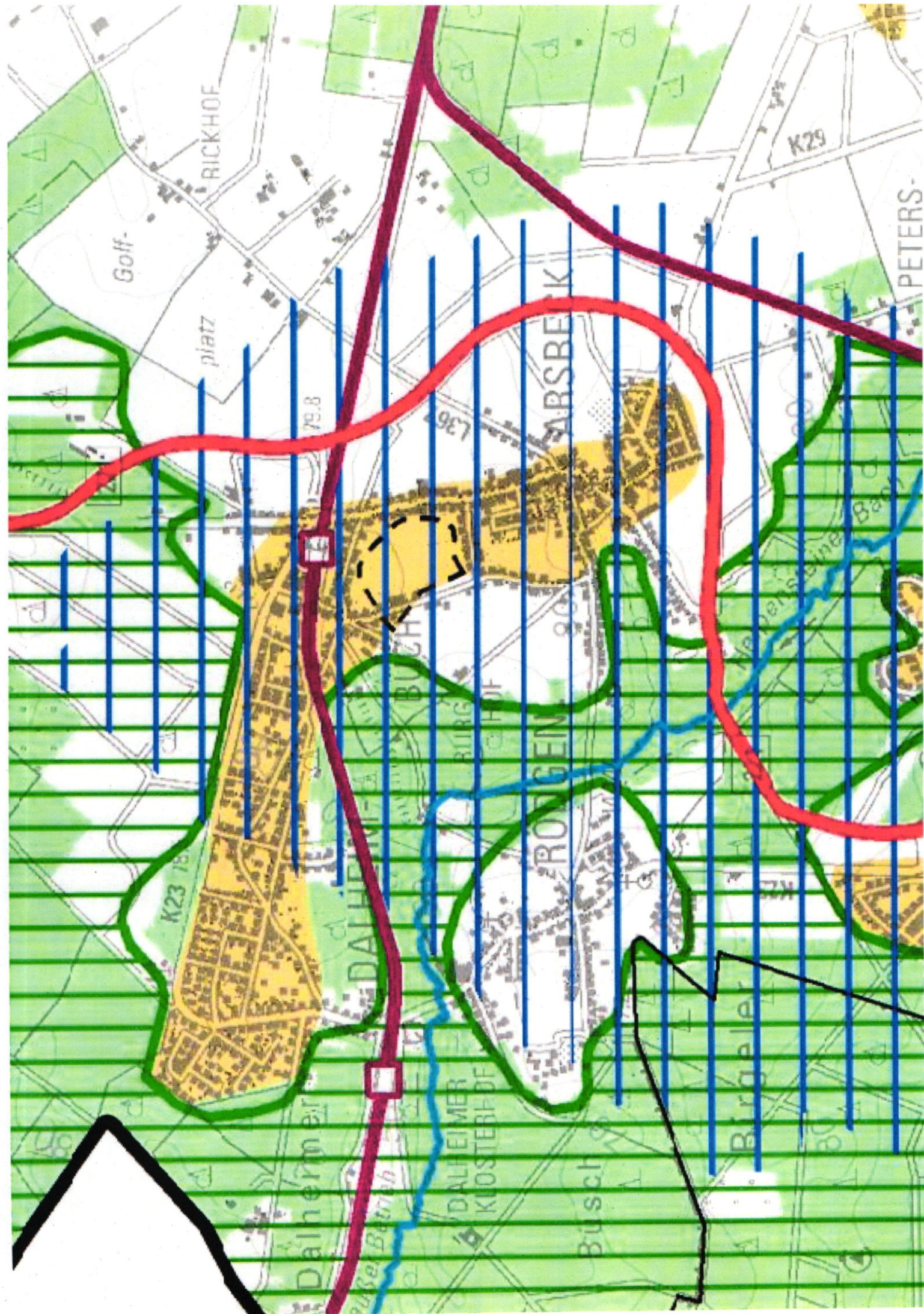
05. April 2022

Planen-Bauen-Wohnen

Stellungnahme(n) (Stand: 04.04.2022)

Sie betrachten: FNP, 15. Änderung - Helpensteinstraße
 Verfahrensschritt: Bekanntmachung über die frühzeitige Auslegung § 3 (1) und § 4 (1) BauGB
 Zeitraum: 28.02.2022 - 04.04.2022

Behörde:	Landwirtschaftskammer NRW: Kreisstellen Heinsberg, Viersen
Frist:	04.04.2022
Stellungnahme:	Erstellt von: Christian Hoffmann, am: 01.04.2022 , Aktenzeichen: 20220401_FNPÄ15 Sehr geehrte Damen und Herren, durch die Planung sind landwirtschaftliche Belange nicht nur in Bezug auf die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen berührt, sondern auch im Hinblick auf grundlegende regionalplanerische Aspekte in diesem Zusammenhang. U. E. ergibt sich hier ein Widerspruch mit dem aktuellen Entwurfsstand des Regionalplans Köln. Auch wenn dieser noch nicht beschlossen ist, scheint die Systematik der Ausweisung von ASB nicht mit der Kommune abgestimmt bzw. in der jetzigen Planung nicht schlüssig umgesetzt: Im aktuellen Planentwurf der Regionalplanungsbehörde Köln ist in Arsbeck ein ASBflex-Gebiet ausgewiesen (vgl. Anlage: gestrichelt umrandete Fläche). Diese Fläche markiert einen zentral gelegenen Raum in der Nähe des Bahnhofs. Nach der Systematik des neuen Regionalplans sollen ASBflex-Flächen Vorbehaltsgebiete sein: "Sie dienen der Sicherung über den ermittelten Siedlungsraumbedarf hinausgehender, potentiell für zukünftige Siedlungszwecke geeigneter Bereiche." (vgl. Anlage). Dass also für derartige Flächen kein konkreter Siedlungsbedarf nachgewiesen werden kann, wird in den Erläuterungen zu G.20 deutlich: "ASB- bzw. GIBflex sind raumverträgliche und grundsätzlich für künftige Siedlungszwecke geeignete Standorte, die ausschließlich aufgrund der Bedarfssituation der jeweiligen Kommune nicht als Vorranggebiet gesichert werden können." (vgl. Anlage). Insofern ist nicht nachvollziehbar, warum nun die vorliegende Fläche, die nicht als ASB ausgewiesen ist, zuerst entwickelt werden soll bzw. mit Zustimmung der Bezirksregierung Köln entwickelt werden darf, während die mittig gelegene Flächen aktuell als ASB dargestellt ist und künftig als ASBflex - für den Fall eines späteren Bedarfsnachweises - planerisch gesichert werden soll. Im Hinblick auf die schonende Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen regen wir daher an, die mittig gelegen ASB- (geplante ASBflex-)Fläche zuerst zu entwickeln. Dies käme auch dem Leitgedanken der vorrangigen Innenentwicklung nach. Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag gez. Dr. Hoffmann (Dienststellenleiter) Anhänge: RPK-Ausschnitt_Arsbeck_Entwurf (s_1648822846_rpk-ausschnitt_arsbeck_entwurf.jpg) RPK-Entwurf_ASBflex (s_1648822846_rpk-entwurf_asbflex.pdf) RPK-Ausschnitt_Arsbeck_aktuell (s_1648822846_rpk-ausschnitt_arsbeck_aktuell.jpg)
Nachträge:	-
manuelle Einträge:	-



Geilenkirchen-Lindern

Erläuterung

Standorte für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben sind der Ansiedlung von Vorhaben oder Vorhabenverbünden mit besonderer Bedeutung für die wirtschaftliche Entwicklung des Landes Nordrhein-Westfalen vorbehalten. Weitere Vorgaben und Regelungen zu Nutzung, Funktion und Inanspruchnahme werden im LEP NRW Kapitel 6.4 definiert.

3.6 Flexible Siedlungsentwicklung

Regelungsgegenstand

Mit dem ASBflex und GIBflex wird ergänzend zu den Vorranggebieten ASB und GIB ein planerisches Instrument eingeführt, das den Kommunen mehr Flexibilität bei der räumlichen Verortung der Siedlungsentwicklung ermöglichen soll. Die Regeln der bedarfsgerechten Inanspruchnahme von Siedlungsraum werden dabei nicht außer Kraft gesetzt (vgl. Z.7). Mit Hilfe des ASBflex und GIBflex können eine begrenzte Anzahl von potentiell für zukünftige Siedlungszwecke geeignete Flächen, die über den errechneten Siedlungsraumbedarf hinausgehen, regionalplanerisch gesichert werden. Die Inanspruchnahme dieser Siedlungsbereiche ist nur unter bestimmten Bedingungen möglich.

(G.20) Siedlungsflächenentwicklung flexibilisieren

ASBflex und GIBflex sind als Vorbehaltsgebiet festgelegt. Sie dienen der Sicherung über den ermittelten Siedlungsraumbedarf hinausgehender, potentiell für zukünftige Siedlungszwecke geeigneter Bereiche.

Planungen und Maßnahmen, die mit der Siedlungsentwicklung nicht vereinbar sind, sollen ausgeschlossen werden.

Erläuterung

Ergänzend zum ASB bzw. GIB ist im Regionalplan Siedlungsraum als ASBflex bzw. GIBflex festgelegt. Diese haben die rechtliche Wirkung von Vorbehaltsgebieten gemäß LPIG DVO Anlage 3 und werden mit einem eigenständigen Planzeichen festgelegt. Innerhalb der Gebiete sollen raumbedeutsame Nutzungen und Funktionen ausgeschlossen werden, die

mit der Funktion der Siedlungsentwicklung nicht vereinbar sind. Bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen ist der Siedlungsentwicklung besonderes Gewicht beizumessen. Die Inanspruchnahme der ASBflex bzw. GIBflex für andere, nicht dem Siedlungszweck dienende Nutzungen, ist im Einzelfall möglich.

ASB- bzw. GIBflex sind raumverträgliche und grundsätzlich für künftige Siedlungszwecke geeignete Standorte, die ausschließlich aufgrund der Bedarfssituation der jeweiligen Kommune nicht als Vorranggebiet gesichert werden können.

Die als ASBflex bzw. GIBflex festgelegten Gebiete müssen im Verhältnis zum Siedlungsraumbedarf angemessen sein. Je Kommune kann max. 50% des errechneten kommunalen Bedarfs als ASBflex bzw. GIBflex festgelegt werden. Für die Festlegung als ASBflex bzw. GIBflex kommen ausschließlich Bereiche in Frage, die oberhalb der regionalplanerischen Darstellungsschwelle liegen. Hat eine Kommune innerhalb des Siedlungsraums bereits einen Flächenüberhang von mehr als 50% des errechneten kommunalen Bedarfs, kann kein weiteres Vorbehaltsgebiet festgelegt werden. Bei Kommunen, die innerhalb des Siedlungsraums einen Flächenüberhang haben, der weniger als 50% des errechneten kommunalen Bedarfs ausmacht, kann ein Vorbehaltsgebiet festgelegt werden, das 50% des kommunalen Bedarfs abzüglich des Flächenüberhangs beträgt.

(G.21) ASB- bzw. GIBflex bedarfsgerecht entwickeln

Die ASBflex und GIBflex können von der kommunalen Bauleitplanung nur bedarfsgerecht in Anspruch genommen werden, wenn sich innerhalb des als Vorranggebiets festgelegten ASB bzw. GIB besondere Vollzugshindernisse ergeben, die eine Bauleitplanung verhindern.

Erläuterung

Siedlungsraumbedarfe, die aufgrund von besonderen Vollzugshindernissen nicht im Vorranggebiet ASB bzw. GIB umsetzbar sind, können im ASBflex bzw. GIBflex realisiert werden. Vollzugshindernisse können insbesondere fehlende Marktfähigkeit, langfristige eigentumsrechtliche Hindernisse oder naturräumliche Restriktionen sein. Die Kommune hat im Verfahren nach § 34 LPlG plausibel darzulegen, dass das jeweilige Planungsziel nicht innerhalb des Vorranggebiets umgesetzt werden kann und dass die Voraussetzungen zur Inanspruchnahme der ASBflex und GIBflex vorliegen. Dabei sind insbesondere bestehende

Reserven in den Blick zu nehmen. Die Inanspruchnahme ist nur bedarfsgerecht i.S. Z.7 möglich.

Bei Erfüllung dieser Ausnahmetatbestände kann die kommunale Bauleitplanung ohne Änderung des Regionalplans im ASBflex bzw. GIBflex umgesetzt werden.



Stellungnahme(n) (Stand: 01.04.2022)

Sie betrachten: FNP, 15. Änderung - Helpensteinstraße
Verfahrensschritt: Bekanntmachung über die frühzeitige Auslegung § 3 (1) und § 4 (1) BauGB
Zeitraum: 28.02.2022 - 04.04.2022

Stadtverwaltung Wegberg

05. April 2022

Planen-Bauen-Wohnen

Behörde:	LVR: Amt für Liegenschaften
Frist:	04.04.2022
Stellungnahme:	Erstellt von: Martina Gelhar, am: 01.04.2022 , Aktenzeichen: Stellungnahme der LVR-Kulturlandschaftspflege Sehr geehrte Damen und Herren, zur 15. Flächennutzungsplanänderung der Stadt Wegberg melden wir eine Fehlanzeige, da wir aus Fachsicht der Kulturlandschaftspflege keine Betroffenheit sehen. Mit freundlichen Grüßen. Marius Röhr Landschaftsverband Rheinland LVR-Dezernat Kultur und Landschaftliche Kulturpflege Fachbereich Regionale Kulturarbeit Kennedy-Ufer 2 50679 Köln Tel. +49 (221) 809-3399 marius.roehr@lvr.de www.lvr.de Anhänge: -
Nachträge:	-
manuelle Einträge:	-

Michael Stever - 15. Änderung des Flächennutzungsplans - Helpensteinstraße -

Von: "Becker, Oliver" <Oliver.Becker@lvr.de>
An: Michael Stever <Michael.Stever@stadt.wegberg.de>
Datum: 06.04.2022 07:44
Betreff: 15. Änderung des Flächennutzungsplans - Helpensteinstraße -
CC: "Freund, Elisabeth" <Elisabeth.Freund@lvr.de>
Anlagen: 151-2-22-001-06-04-2022-ob01.pdf

Stadtverwaltung Wegberg

07. April 2022

Planen-Bauen-Wohnen

Sehr geehrter Herr Stever,

beigefügte Stellungnahme übersende ich Ihnen vorab per Email. Das Original geht Ihnen in den nächsten Tagen auf dem Postweg zu.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Oliver Becker

LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland

Endenicher Straße 133
 53115 Bonn
 Tel 0228/9834-187
 Fax 0221/8284-0778

oliver.becker@lvr.de
www.lvr.de
www.bodendenkmalpflege.lvr.de

Der Landschaftsverband Rheinland (LVR) arbeitet als Kommunalverband mit rund 20.000 Beschäftigten für die 9,7 Millionen Menschen im Rheinland. Mit seinen 41 Schulen, zehn Kliniken, 20 Museen und Kultureinrichtungen, vier Jugendhilfeeinrichtungen, dem Landesjugendamt sowie dem Verbund Heilpädagogischer Hilfen erfüllt er Aufgaben, die rheinlandweit wahrgenommen werden. Der LVR ist Deutschlands größter Leistungsträger für Menschen mit Behinderungen und engagiert sich für Inklusion in allen Lebensbereichen. "Qualität für Menschen" ist sein Leitgedanke.

Die 13 kreisfreien Städte und die zwölf Kreise im Rheinland sowie die StädteRegion Aachen sind die Mitgliedskörperschaften des LVR. In der Landschaftsversammlung Rheinland gestalten gewählte Mitglieder aus den rheinischen Kommunen die Arbeit des Verbandes.

Ihre Meinung ist uns wichtig! Die LVR-Geschäftsstelle für Anregungen und Beschwerden erreichen Sie hier:

E-Mail: anregungen@lvr.de oder beschwerden@lvr.de, Telefon: 0221 809-2255

LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland
Endenicher Straße 133 · 53115 Bonn

Stadt Wegberg
- Der Bürgermeister -
Stadtplanung
Herrn Michael Stever
Rathausplatz 25
41844 Wegberg

Datum und Zeichen bitte stets angeben

06.04.2022
333.45 - 151.2/22-001

Herr Becker
Tel 0228 9834-187
Fax 0221 8284-0778
oliver.becker@lvr.de

15. Änderung des Flächennutzungsplans - Helpensteinstraße -

Hier: Benachrichtigung gem. § 4(1) BauGB zur Offenlage; Belange der Bodendenkmalpflege

Sehr geehrter Herr Stever,

vielen Dank für die Übersendung der Planungsunterlagen im Rahmen der Beteiligung als Träger öffentlicher Belange zu den o.a. Planungen.

Für das Plangebiet selbst liegen derzeit keine konkreten Hinweise auf die Existenz von Bodendenkmälern vor. Dies ist aber erfahrungsgemäß lediglich darauf zurückzuführen, dass systematische Erhebungen zur Ermittlung des archäologischen Potentials in diesem Bereich bislang noch nicht durchgeführt wurden.

Das Plangebiet liegt jedoch in einer siedlungsgünstigen Region, die nachweislich bereits in der Vorgeschichte intensiv besiedelt war. Dies wird durch verschiedene Fundstellen in der Umgebung der Fläche bestätigt. Von daher ist nicht auszuschließen, dass sich in der Fläche Bodendenkmäler erhalten haben. Aus dem Umfeld der Planungsfläche liegen in ca. 150 bis 270 m Entfernung als erste Hinweise auf vorgeschichtliche Fundplätze Oberflächenfunde vor, bspw. ein Feuersteinartefakt sowie eisenzeitliche bzw. allgemein als vorgeschichtlich anzusprechende Scherben. 450 m westlich der Planungsfläche belegt eine Konzentration von Steinartefakten eine neolithische Siedlung, deren Ausdehnung nicht erfasst ist.

Vorgeschichtliche (Jungsteinzeit bis Metallzeit, etwa 5500 v. Chr. bis Zeitenwende) Siedlungsreste sind regelmäßig nur noch an den als Verfärbungen erhaltenen Resten

Ihre Meinung ist uns wichtig!

Die LVR-Geschäftsstelle für Anregungen und Beschwerden erreichen Sie hier:
E-Mail: anregungen@lvr.de oder beschwerden@lvr.de, Telefon: 0221 809-2255

Besucheranschrift: 53115 Bonn, Endenicher Straße 129, 129a und 133
DB-Hauptbahnhof Bonn, Straßenbahnhaltestelle Bonn-Hauptbahnhof
Bushaltestelle Karlstraße, Linien 608, 609, 610, 611, 800, 843, 845
USt-IdNr.: DE 122 656 988, Steuer-Nr.: 214/5811/0027

Zahlungen nur an den LVR, Finanzbuchhaltung
50663 Köln, auf eines der nachstehenden Konten

Helaba
IBAN: DE84 3005 0000 0000 0600 61, BIC: WELADEDXXX
Postbank
IBAN: DE95 3701 0050 0000 5645 01, BIC: PBNKDEFF370

ehemaliger Holzhäuser und Abfallgruben sowie der darin befindlichen zeittypischen Keramik nachweisbar. Schon wenige bei Oberflächenbegehungen aufgesammelte Keramikfunde aus dieser Zeit lassen auf einen Siedlungsplatz schließen, da die Keramik aufgrund der Brennweise nicht sehr haltbar war und im Lauf der Zeit natürlich verwittert. Die Häuser bestanden aus einem Gerüst von Pfosten mit Wänden aus Holz oder Reisiggeflecht. Das Holz der Pfosten hat im Boden dunkle Verfärbungen hinterlassen. Zu dem Siedlungsplatz gehörte ein Hofplatz, der mit Gruben (zur Lehmentnahme) übersät war. Diese Gruben sind mit Erde und Abfällen verfüllt und liefern dem Archäologen eine Vielfalt von wissenschaftlichen Erkenntnissen. Die Häuser hatten eine Lebensdauer von etwa 2 Generationen. Wenn Ersatz nötig war, errichtete man das neue Haus nicht weit vom alten, so dass die Siedlungsflächen aus locker gestreuten Höfen erhebliche Ausmaße von bis zu mehreren Hektar Größe einnahmen.

Im Rahmen der durchzuführenden Umweltprüfung sind auch die Auswirkungen des Vorhabens auf das archäologische Kulturgut (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. d BauGB) zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten (§ 2 Abs. 4 BauGB). Darüber hinaus sind die Belange des Denkmalschutzes und die kulturellen Bedürfnisse der Bevölkerung (§ 1 Abs. 6 Nr. 3 und 5 BauGB) bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen und mit dem ihnen zukommenden Gewicht in die Abwägung einzustellen. Voraussetzung hierfür ist ebenfalls die Ermittlung und Bewertung der Betroffenheit dieser Belange im Rahmen der Zusammenstellung des Abwägungsmaterials (§ 2 Abs. 3 BauGB).

Dies setzt zunächst eine Ermittlung und Konkretisierung der archäologischen Situation als Grundlage für die Umweltprüfung voraus. Das Ergebnis ist im Umweltbericht darzulegen und bei der Abwägung zu berücksichtigen. Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung sind aus den vorgenannten Gründen zunächst entsprechend festzulegen.

Da für das Plangebiet derzeit keine konkreten Hinweise auf die Existenz von Bodendenkmälern vorliegen, beabsichtigt das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland in einem ersten Schritt eine archäologische Grunderfassung des Plangebietes selbst durchzuführen. Dies setzt allerdings eine enge Zusammenarbeit mit Ihnen als Planungsträger und Untere Denkmalbehörde voraus. Voraussetzung für eine Begehung durch die Abteilung Prospektion des Fachamtes sind entsprechend vorbereitete (gepflügte und geeggte) Flächen. Die weitere Vorgehensweise bitte ich dann unmittelbar mit der hier zuständigen Abteilung Prospektion, Telefon 0228/9834-154, (e-mail abr.prospektion@lvr.de) abzustimmen.

Wie erwähnt, wird das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland als Grundlage für die vorzunehmende Umweltprüfung zunächst nur eine Grunderfassung, d.h. eine Oberflächenbegehung des Geländes durchführen. Sollten sich dabei konkrete Anhaltspunkte für die Existenz von Bodendenkmälern ergeben, so wären gegebenenfalls in einem zweiten Schritt weitere prospektive Maßnahmen durch die Stadt als Träger der Bauleitplanung zu veranlassen.

Erst auf der Grundlage entsprechender Ergebnisse wird sich abschließend beurteilen lassen, ob bzw. inwieweit mit der Planung negative Auswirkungen auf das archäologische Kulturgut verbunden sind und ob bzw. inwieweit den geplanten Festsetzungen Belange des Bodendenkmalschutzes entgegenstehen und eine planerische Berücksichtigung erforderlich machen. Der Zielsetzung des Denkmalschutzgesetzes NRW (§ 1 DSchG NRW), Bodendenkmäler im öffentlichen Interesse zu erhalten und vor Gefährdung zu schützen, sowie dem Planungsleitsatz des § 11 DSchG NRW ist dabei Rechnung zu tragen.

Über das Ergebnis der Grunderfassung werde ich Sie nach Vorliegen des entsprechenden Berichtes der Abteilung Prospektion umgehend wieder informieren.

Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

B e c k e r